Zeugenaufruf

Nach Verkehrsunfall Unfallort verlassen

VADUZ Nach einem Verkehrsunfall in Vaduz entfernte sich ein Beteiligter vom Unfallort. Gemäss einer Mitteilung der Landespolizei fuhr eine Autolenkerin am Samstag, um ca. 17 Uhr auf der Spaniengasse in Vaduz in westliche Richtung. Da die Frau eine bestimmte Hausnummer suchte, stoppte sie ihr Fahrzeug. Ein hinter ihr fahrendes Auto überholte sie dabei rechts über das Trottoir. Dabei touchierte das Auto das Fahrzeugheck der Frau. Der oder die unbekannte Autofahrer/-in entfernte sich vom Unfallort, ohne sich um die Schadensregulierung zu kümmern. Verletzt wurde niemand, am Auto entstand allerdings Sachschaden. Personen, welche Angaben zum Unfallhergang oder zum Verursacher machen können, werden gebeten, sich bei der Landespolizei unter +423/236 71 11 oder per Mail an info@landespolizei.li zu melden. Beim gesuchten Fahrzeug handelt es sich um ein weisses grösseres Auto mit einem Metallbügel an der Front. (red/lpfl)

Fehlende Aufmerksamkeit

Sachschaden nach Verkehrsunfall

BALZERS In der Höhe des Roxy-Marktes in Balzers ereignete sich am Freitag, ca. 15.50 Uhr, ein Verkehrsunfall. Wie die Landespolizei mitteilte, beabsichtigte eine Autolenkerin vom Roxy-Markt kommend in die Alte Landstrasse einzubiegen. Zeitgleich fuhr ein Autolenker rückwärts aus einem Parkplatz, ebenfalls mit der Absicht, in die Alte Landstrasse einzubiegen. «Beiden Verkehrsteilnehmern mangelte es in diesem Moment an Aufmerksamkeit», schrieb die Landespolizei. In der Folge kam es zu einer Kollision. Verletzt wurde niemand. An beiden Fahrzeugen entstand ein Sachschaden. (red/lpfl)

Haltemanöver übersehen

Auto kollidiert mit Motorrad

BENDERN Am Freitagnachmittag kam es in Bendern zu einem Unfall, als ein Autofahrer gegen ein Motorrad prallte. Verletzt wurde aber nie-



An beiden Fahrzeugen entstand Sachschaden, verletzt wurde glücklicherweise niemand. (Foto: ZVG)

mand, wie die Landespolizei mitteilte. Um ca. 16.50 Uhr fuhr ein Motorradfahrer auf der Eschnerstrasse in Richtung Eschen. Er beabsichtigte, links abzubiegen, wobei er sein Motorrad verkehrsbedingt anhielt. Der nachfolgende Autofahrer bemerkte dieses Manöver zu spät und fuhr gegen das Heck des Motorrades. An beiden Fahrzeugen entstand ein Sachschaden. (red/lpfl)

Geschlechterquote nicht per se verfassungswidrig

Frauenanteil Thomas Lageder (FL) wollte in einer Kleinen Anfrage wissen, ob Geschlechterquoten gegen die Verfassung verstossen würden. Eine eindeutige Antwort erhielt er nicht.

VON DANIELA FRITZ

\intercal eit den Wahlen ist der geringe Frauenanteil im Landtag immer wieder Diskussionsthema. Dass dagegen etwas unternommen werden muss, darin sind sich die meisten einig. Beim Schlagwort «Geschlechterquote» scheiden sich die Geister jedoch. Während einige einer Quotenregelung, zumindest auf Zeit, durchaus etwas abgewinnen können und auf ähnliche Konstrukte wie dem Parteienproporz oder einer bereits bestehenden «Unterländerquote» verweisen, stellen andere infrage, ob eine Geschlechterquote überhaupt verfassungsmässig sei.

Thomas Lageder von der Freien Liste (FL) wollte dem in einer Kleinen



Thomas Lageder (FL) erkundigte sich, inwiefern Quotenregelungen mit der Verfassung vereinbar sind. (Fotos: MZ)

Anfrage im September-Landtag nachgehen. «Wäre eine Geschlechterquote auf Zeit für den Einsitz in den Landtag, den Gemeinderäten und öffentlichen Gremien verfassungswidrig?», fragte er. Und wie würde sich dies mit einer permanenten Quote verhalten?

Mit der Antwort dürfte der Abgeordnete nicht besonders zufrieden sein. Regierungsrätin Dominique Gantenbein konnte diese Fragen in dieser allgemeinen Form nicht beantworten. «Es ist jeweils der genaue Wortlaut der Bestimmung, durch die eine politische Quote eingeführt werden soll, zu untersuchen», erklärte sie.

Keine pauschale Antwort möglich

Eine pauschale Antwort gebe es nicht, «vielmehr kommt es wesentlich auf die konkrete Ausgestaltung der Regelung an». Bei einer Prüfung auf Verfassungsmässigkeit sei zu differenzieren, ob sich die Quotenregelung auf Volkswahl-Mandate oder auf die Wahl von Behördenorganen und Kommissionen bezieht. Je nachdem seien neben der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der beabsichtigten Massnahme auch die Wahlrechtsgrundsätze zu prüfen. «Hierbei ist unter anderem wiederum zu berücksichtigen, ob die konkret zu beurteilende Regelung Nominations-, Wahlvorschlags- oder Mandatsquoten vorsieht», führt Gantenbein aus.

Das Verhältniswahlsystem der Regierung sowie die Regelung der Wahlbezirke sei auf Verfassungsstufe geregelt, auch für die Bestellung der Kollegialregierung sei Art. 79 Abs. 5 der Landesverfassung einschlägig. «Eine Verfassungswidrigkeit scheidet somit aus», betont die Ministerin.

Landesverwaltung

Lohnerhöhung per Mail kommuniziert

VADUZ Per Mail hat Regierungschef Adrian Hasler am 24. August allen Verwaltungsangestellten mitgeteilt, dass die Regierung den Landesvoranschlag 2018 fixiert habe und dabei eine Lohnsummenerhöhung von einem Prozent ab dem 1. Januar 2018 beantrage. Dies veranlasste die VU-Abgeordnete Violanda Lanter-Koller zu einer Kleinen Anfrage im September-Landtag, es handle sich dabei um eine «eher ungewöhnliche Weise», über eine einzelne Position eines noch nicht bewillgten Budgets zu kommunizieren - schliesslich behandelt der Landtag das entsprechende Traktandum erst im November. Wie Hasler in der Beantwortung ausführte, wollte die Regierung die Mitarbeiter der Landesverwaltung als direkt Betroffene über den Antrag einer Lohnsummenerhöhung «transparent und zeitnah» informieren. Dies mache sie auch bei anderen Beschlüssen, die alle Angestellten betreffen. Die Finanzkommission sei über die Eckdaten des Voranschlags 2018 informiert, der Antrag auf Lohnsummenanpassung als Zusatzinformation gegeben worden. «Den Mitarbeitenden wurde die Erhöhung der Lohnsumme um ein Prozent kommuniziert, nicht jedoch die als vertraulich gegenüber der Finanzkommission deklarierten Eckwerte des Voranschlags», betonte der Regierungschef. Sofern der Landtag der Lohnsummenerhöhung um ein Prozent zustimme, würden diese Mittel gemäss Besoldungsgesetz als fixer Leistungsanteil verteilt. Die Verteilung auf die Mitarbeitenden soll jedoch nicht nach dem Giesskannenprinzip erfolgen. «Die Regierung ist überzeugt, dass eine generelle Lohnerhöhung nicht zielführend ist. Vielmehr ist es angezeigt, die Leistungsträger mit einer Lohnerhöhung zu belohnen», erklärte Hasler. Auf die Frage Lanter-Kollers, warum die Mitarbeiter der Finanzmarktaufsicht (FMA) aus dem Verteiler der Nachricht vom 24. August ausgeschlossen worden seien, wies Adrian Hasler daraufhin, dass es sich bei diesen um Mitarbeiter einer selbstständigen Behörde ausserhalb der Verwaltung handle.

Präventive Wirkung angestrebt

WZW-Verfahren kosteten rund 700 000 Franken

VADUZ Wie der Liechtensteinische Krankenkassenverband (LKV) bereits kommunizierte, brachten Wirtschaftlichkeitsverfahren bisher 1,1 Millionen Franken ein. Demgegenüber stehen Prozesskosten von rund 700 000 Franken, wie eine Kleine Anfrage des FBP-Abgeordneten Johannes Kaiser im September-Landtag ergab. Da sich die Verfahren teils über mehrere Jahre ziehen, gab Mauro Pedrazzini in seiner Beant-

wortung allerdings auch die Prozesskosten seit 2009 an. Die Krankenversicherer seien gesetzlich beauftragt, zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern. Der LKV finanziere aber weder die Aufwendungen, noch sei er an den Erträgen direkt beteiligt. «Diese gehören einzig und allein den Krankenversicherern und ihren Versicherten», so Pedrazzini weiter. In erster Linie sollen die Wirtschaftlichkeitsprüfun-



Johannes Kaiser (FBP).

gen aber präventiv wirken. Rückzahlungsforderungen seien nicht deren Ziel, sondern letztes Mittel. «Die präventive Wirkung der Wirtschaftlichkeitsverfahren kann daher nicht genau beziffert werden», betonte der Gesundheitsminister. (df)

Beglaubigungen: Wie befangen sind Vorsteher?

Unabhängigkeit Die gesammelten Unterschriften für Referenden müssen schliesslich vom Vorsteher beglaubigt werden. Frank Konrad fürchtet, dass dies dem einzelnen Bürger zu einem späteren Zeitpunkt zum Verhängnis werden könnte.

VON DANIELA FRITZ

Anlässlich der Referenden in Balzers und Vaduz stellte der VU-Abgeordnete Frank Konrad sich und Regierungsrätin Dominique Gantenbein in Form einer Kleinen Anfrage die Frage, inwiefern ein Vorsteher beziehungsweise Bürgermeister befangen ist. Dieser beglaubigt schlussendlich nämlich die Unterschriftsbögen, die zuvor von der Gemeindekanzlei geprüft wurden. «Der Bürgermeister oder Vorsteher ist dabei immer Partei und nicht neutral, da er selber an den Abstimmungen im Gemeinderat teilnimmt und es keine Enthaltungen gibt. Eine gewisse Befangenheit in der Sache ist daher kaum auszuschliessen», fürchtet Konrad. Dem einzelnen Gemeindebürger könne die Referendumsunterschrift so unter Umständen bei zukünftigen Entscheiden durch den Bürgermeister oder Vorsteher zum



Eine Unterschrift ist schnell gesetzt. Aber hat sie auch Spätfolgen? (Foto: SSI)

Vor- oder Nachteil werden. Der Abgeordnete schlug vor, hier besser eine unabhängige Stelle einzuschal-

Regierungsrätin Dominique Gantenbein wies in der Beantwortung darauf hin, dass bei Referenden unter anderem die Stimmberechtigung zu

bescheinigen ist. Manche Personen sind allerdings vom Stimmrecht ausgeschlossen. Gemäss dem Ausserstreitgesetz werde auf staatlicher Ebene jedoch nur die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person über diesen Ausschluss verständigt. Bei einem Wohnsitzwechsel werde diese Information zwischen den betroffenen Gemeinden ausgetauscht. Der Ausschluss beziehungsweise die Wiederherstellung des Stimmrechts müsse die Strafregisterbehörde zudem ebenfalls der zuständigen Gemeinde melden. «Aufgrund dessen erscheint die Prüfung der Stimmberechtigung der Unterzeichner durch die Gemeinde zweckgerecht, da die notwendigen Informationen an dieser Stelle zusammenlaufen», erklärt Gantenbein. Da somit nur die Gemeinden über alle notwendigen Informationen verfügen würden, könne keine unabhängige Stelle die Unterschriften prüfen und beglaubigen.

Volks**blatt**Gläubigeraufrufe

IFGames GmbH, Mauren

Aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 23. 8. 2017 ist die Gesellschaft in Liquidation getreten. Der Liquidationsbeschluss ist im Handelsregister eingetragen.

Allfällige Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Mauren, den 23. August 2017 Der Liquidator

BADIO Anstalt, Vaduz

Mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. August 2017 wurde die Auflösung und Liquidation der Anstalt mit sofortiger Wirkung be-

Allfällige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche unverzüglich anzumelden.

Der Liquidator

UKRINVEST ANSTALT, Vaduz

Laut Beschluss der Inhaberin der Gründerrechte vom 29. 8. 2017 ist unsere Firma in Liquidation getre-

Allfällige Gläubiger werden hiermit ersucht, ihre Ansprüche unverzüglich anzumelden.

Der Liquidator

Vinvest Aktiengesellschaft, Vaduz

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 31. 8. 2017 tritt die Vinvest Aktiengesellschaft, Vaduz, mit sofortiger Wirkung in Liquidation.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche unverzüglich anzumelden.

Der Liquidator